

Az.: NK 3618 – DAR Bö

Kiel, 12. Januar 2021

V o r l a g e

des Präsidiums der Landessynode

für die Tagung der Landessynode am 25. und 26. Februar 2021

Gegenstand: Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 5. Januar 2021 (KABl. S. 2) [Anlage Nr. 1].

Anlagen:

Nr. 1: Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung

Nr. 2: Synopse Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung

Nr. 3: Stellungnahme der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit

Nr. 4: Auszug aus dem Protokoll des Finanzausschusses vom 10. September 2020

Beteiligt wurden:

Finanzausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht

Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten im lfd. Haushalt: 320.000,00 €

Folgekosten: 320.000 € pro Jahr, stetig sinkend mit der altersbedingten Abnahme des Bestandes

Ist die Finanzierung gesichert? (s. Begründung)

Zustimmung Haushaltsbeauftragter: Ja

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Ja

Begründung:

Auf Initiative der leitenden Geistlichen der östlichen Landeskirchen im Jahr 2018 hat es unter Federführung der EKD einen längeren Erörterungsprozess unter den Arbeitsrechtsreferenten und Finanzverantwortlichen der östlichen Gliedkirchen darüber gegeben, ob und in wieweit die sehr bescheidene Versorgungssituation langjähriger Beschäftigter der östlichen Gliedkirchen, die zu DDR-Zeiten für die Kirche gearbeitet haben, verbessert werden kann.

Das Gehaltsniveau der Kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ehemaligen DDR lag im Durchschnitt ca. 20 – 30 % unter dem Entgeltniveau vergleichbarer Beschäftigter, was zu entsprechend niedrigen gesetzlichen Renten führte.

Im Jahr 1997 wurde die Kirchliche Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst eingeführt. Mit der Begründung, dass Dienstzeiten bei den Staatsorganen der DDR nicht berücksichtigt werden sollten, wurden nur Dienstzeiten seit dem 3. Oktober 1990 anerkannt. Auch für den kirchlichen Bereich wurde die Zusatzversorgung 1997 eingeführt. Da das Argument der staatstragenden Beschäftigung für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht galt, sondern im Gegenteil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter den widrigen Verhältnissen der Kirche treue Dienste geleistet haben, wurde zunächst versucht, eine Absicherung sämtlicher Vorbeschäftigungszeiten bei den Kirchlichen Zusatzversorgungskassen Darmstadt und Dortmund zu erreichen. Diese Bemühungen scheiterten jedoch, da sich die Zusatzversorgungskassen aus verschiedenen Gründen dazu nicht in der Lage sahen. Der EKD oblag die Aufgabe, ein Zusatzversorgungssystem für die östlichen Gliedkirchen zu entwickeln. Es wurden 80 Mio. DM als Anschubfinanzierung für die Altersversorgung-Ost zur Verfügung gestellt. Die östlichen Gliedkirchen sahen sich nicht in der Lage, weiteres Kapital zur mobilisieren. Bereits damals war erkennbar, dass das Startkapital der EKD nicht ausreichen würde, um für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine auskömmliche Versorgung zu gewährleisten.

Die relativ niedrigen gesetzlichen Renten und geringen Zusatzrenten führen zu einem niedrigen Gesamtversorgungsniveau, in einigen Fällen trotz langer Beschäftigungszeiten zu einer Versorgungssituation am Rande der Altersarmutsgrenze, wie die folgende Beispielfälle aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern aufzeigen.

Beispiel 1: Katechetin, 30 kirchliche Dienstjahre, Beschäftigungsumfang 100 %
Gesetzliche Rente: 668,57 Euro
Kirchliche Altersversorgung: 137,06 Euro (netto)

Beispiel 2: Katechetin, 22 kirchliche Dienstjahre, Beschäftigungsumfang 100 %
Gesetzliche Rente: 727,99 Euro
Kirchliche Altersversorgung: 135,82 Euro (netto)

Dabei wirkt sich auch negativ aus, dass die Zusatzrenten für diesen Personenkreis jährlich nur mit einem Prozent dynamisiert werden, was dazu führt, dass ein Teil der Renten „weginflationiert“ werden.

Insgesamt umfasst der Bestand der betroffenen der ehemaligen östlichen Gliedkirchen ca. 6.000 Personen.

Es wurden unterschiedliche Modelle der Verbesserung der Versorgungssituation erörtert. Dabei wurden auch eine Härtefallregelung und eine pauschalierte Erhöhung geprüft. Da eine Härtefallregelung eine Bedürftigkeitsprüfung erfordere, die zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führe, wurde diese Variante nicht weiter verfolgt. Eine pauschale Steigerung, die eine erkennbare Erhöhung der Altersversorgung für die Versorgungsempfänger mit sich bringen würde, ist nach den entsprechenden Berechnungen bedauerlicherweise nicht

finanzierbar, da sie eine erhebliche finanzielle Belastung für die nächsten Jahrzehnte mit sich brächte.

Die Vertreter der ehemaligen östlichen Landeskirchen haben sich daher dahingehend verständigt, dass sie allen Rentnerinnen und Rentnern eine jährliche Sonderzahlung gewähren werden. Der einheitliche Betrag verhindert bürokratischen Aufwand und unterstreicht den Charakter einer (freiwilligen) sozialen Leistung.

Die Sonderzahlung soll ab 2020 zur Auszahlung kommen. Daher sind die Gliedkirchen gehalten, im Jahr 2020 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Im Bereich der Nordkirche umfasst der Bestand 461 Personen. Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung der kirchlichen Altersversorgung finden sich für die ehemaligen Beschäftigten der Mecklenburgischen Landeskirche im Kirchengesetz vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) und für die ehemaligen Beschäftigten der Pommerschen Kirche in der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996. Letzteres ist eine gemeinsame Regelung der östlichen Kirchen der UEK.

Um für das Gebiet der Nordkirche zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen, wird mit der vorliegenden Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung der Bestand der ehemaligen Pommerschen Kirchen in das KAV überführt und die UEK-Regelung abgelöst.

Ein Vergleich der beiden Regelungen hat zudem ergeben, dass für die Beschäftigten der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche der Mindestbetrag für jedes volle Dienstjahr 6 Euro beträgt, hingegen wird für Beschäftigten der ehemaligen Mecklenburgischen Kirche ein Betrag von 7 Euro pro Dienstjahr zugrunde gelegt. Auch in diesem Punkt bedarf es einer Rechtsvereinheitlichung.

Es liegt hier ein dringender Fall im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 Satz 1 Verfassung vor, die Änderung am Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung mittels einer Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vorzunehmen. Derzeit ist nicht klar, wann die Landessynode in Präsenz tagen wird. Die zum Teil hochbetagten Empfängerinnen und Empfänger der Jahressonderzahlung sollen jedoch beginnend mit dem Jahr 2020 diese Zahlung erhalten, so lautet die Verabredung unter den östlichen Gliedkirchen der EKD. Eine partielle Gesetzesvertretende Rechtsverordnung aus dem Regelungsgehalt des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung zu beschließen kommt deshalb nicht in Betracht, weil mit dem Änderungsgesetz auch eine Überleitung des Bestandes der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pommerschen Evangelischen Kirche aus einer UEK-Regelung einhergeht. Sollte dies nicht erfolgen, würden nur die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in den Genuss der Sonderzahlung kommen. Daher ist eine unverzügliche Beschlussfassung der kirchengesetzlichen Änderungen im Ganzen notwendig.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr.1:

Der Geltungsbereich des KAV wird um den Bestand der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pommerschen Evangelischen Kirche, die unter den Geltungsbereich des KAVV fallen, ergänzt. Dabei tritt an die Stelle der KAVO Mecklenburg jeweils die KAVO EKD-Ost für diesen Personenkreis (Buchstabe a).

Um die berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten der ehemaligen pommerschen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unberührt zu lassen, wird die Regelung der KAVV in die Regelung des KAV transferiert (Buchstabe b).

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Sonderzahlung wird auf 600 Euro festgesetzt und soll jeweils mit der Altersversorgung

für den Monat November zur Auszahlung kommen. Der Betrag von 600 Euro wird für jeden Versorgungsberechtigten, der unter den Geltungsbereich des KAV fällt, in voller Höhe gezahlt. Damit soll administrativer Aufwand vermieden werden. § 6 findet keine Anwendung.

Zu Artikel 2:

Die Jahressonderzahlung soll erstmals im Jahr 2020 zur Auszahlung kommen. Daher wird diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zum 1. November 2020 in Kraft gesetzt. Zugleich wird in der üblichen Weise gegenüber der UEK erklärt, dass die UEK-Regelung für den ehemaligen Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche keine Anwendung mehr findet.

Entsprechend seines Entstehungszeitpunktes ist die sprachliche Gleichstellung im Kirchengesetz berücksichtigt durch § 23. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem heutigen Anspruch, Gleichstellung in der Sprache sichtbar zu machen. Da es sich beim Regelungsgehalt um einen abgeschlossenen, stets abnehmenden Personenkreis handelt, erscheint es unverhältnismäßig das gesamte Kirchengesetz daraufhin zu überarbeiten, dass die jeweils männliche Form geschlechtergerecht gefasst und der § 23 gestrichen wird. Vor diesem Hintergrund konnte auch die Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit diesem Vorgehen zustimmen.

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997
über die Kirchliche Altersversorgung**

Vom 5. Januar 2021

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997
über die Kirchliche Altersversorgung**

Das Kirchengesetz vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KABI S. 22), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 30. November 2011 (KABI S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter der Pommerschen Evangelischen Kirche entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) An die Stelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a und b in der jeweils gültigen Fassung tritt die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1992 (ABL. EKD 1992 S. 334) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) an die Stelle von § 5 Absatz 4 tritt folgende Regelung:

Dienstzeiten bis einschließlich 30. September 1992 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 40 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters umfasst haben. Ab dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Jahressonderzahlung**

Es wird eine pauschale Jahressonderzahlung in Höhe von 600 Euro für alle Leistungsberechtigten nach diesem Kirchengesetz gewährt. § 6 findet keine Anwendung. Die Auszahlung erfolgt mit der Kirchlichen Altersversorgung jeweils im Kalendermonat November.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig endet die Anwendung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61) der Evangelischen Kirche der Union, die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15) geändert worden ist.

| Kirchengesetz vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) | Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) |
|--|---|
| Erster Abschnitt Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften | Erster Abschnitt Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften |
| § 1 Geltungsbereich | § 1 Geltungsbereich |
| <p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.</p> <p>(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4</p> <p>a) Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung fällt,</p> <p>b) Mitarbeiter, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung fällt,</p> <p>c) ehemalige Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 beziehen,</p> <p>d) ausgeschiedene Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 haben.</p> <p>e) Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.</p> | <p>1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.</p> <p>(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4</p> <p>a) Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung fällt,</p> <p>b) Mitarbeiter, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung fällt,</p> <p>c) ehemalige Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchliche Altersversorgung nach dem Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 beziehen,</p> <p>d) ausgeschiedene Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 haben.</p> <p>e) Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(3) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert. Dies gilt nicht für Mitarbeiter nach Absatz 2 Buchstabe e.</p> | <p>(3) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert. Dies gilt nicht für Mitarbeiter nach Absatz 2 Buchstabe e.</p> <p><u>(4) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter der Pommerschen Evangelischen Kirche entsprechend mit folgenden Maßgaben:</u></p> <p>a) <u>An die Stelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a und b in der jeweils gültigen Fassung tritt die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1992 (ABl. EKD 1992 S. 334) in der jeweils geltenden Fassung;</u></p> <p>b) <u>an die Stelle von § 5 Absatz 4 tritt folgende Regelung: Dienstzeiten bis einschließlich 30. September 1992 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 40 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters umfasst haben. Ab dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.</u></p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Ausschluss der Anwartschaft</p> <p>Eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a bis d bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Ausschluss der Anwartschaft</p> <p>Eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Kirchengesetz entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a bis d bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung</p> <p>(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. (2) Von den Mitarbeitern werden keine Beiträge erhoben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung</p> <p>(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. (2) Von den Mitarbeitern werden keine Beiträge erhoben</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen. <p>(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter stirbt.</p> | <p>(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen. <p>(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter stirbt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Kirchliche Dienstzeit</p> <p>(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland, b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland, c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen, d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen, e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen. <p>(2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung, b) Ausbildungszeiten, c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und | <p style="text-align: center;">§ 5 Kirchliche Dienstzeit</p> <p>(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland, b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland, c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen, d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen, e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen. <p>(2) Als Kirchliche Dienstzeiten zählen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung, b) Ausbildungszeiten, c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und |

| | |
|--|--|
| <p>Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.</p> <p>(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a und § 5 Absatz 2 Buchstabe a ist § 23 a Satz 2 Nummer 4 KAVO entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist bei der Ermittlung der kirchlichen Dienstzeiten § 23 a Satz 2 Nummer 4 Satz 3 KAVO entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Dienstzeiten bis einschließlich 30. November 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters umfasst haben. Ab dem 1. Dezember 1991 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.</p> <p>(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.</p> | <p>Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.</p> <p>(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a und § 5 Absatz 2 Buchstabe a ist § 23 a Satz 2 Nummer 4 KAVO entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist bei der Ermittlung der kirchlichen Dienstzeiten § 23 a Satz 2 Nummer 4 Satz 3 KAVO entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Dienstzeiten bis einschließlich 30. November 1991 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters umfasst haben. Ab dem 1. Dezember 1991 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.</p> <p>(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§6 Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter</p> <p>Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).</p> | <p style="text-align: center;">§6 Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter</p> <p>Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Witwerversorgung</p> <p>(1) Witwer, die eine Witwerrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwerversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonates.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Witwerversorgung</p> <p>(1) Witwer, die eine Witwerrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seiner oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwerversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonates.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(2) Die Zahlung ruht, wenn der Witwer eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung erhält, die über die Leistungen nach dieser Ordnung hinausgeht. Bleibt sie hinter den Leistungen nach dieser Ordnung zurück, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder der ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung und den Leistungen nach diesem Kirchengesetz gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, gezahlt wird.</p> <p>(3) Die Zahlung der Witwerversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Witwer wieder heiratet oder stirbt.</p> | <p>(2) Die Zahlung ruht, wenn der Witwer eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung erhält, die über die Leistungen nach dieser Ordnung hinausgeht. Bleibt sie hinter den Leistungen nach dieser Ordnung zurück, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder der ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung und den Leistungen nach diesem Kirchengesetz gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, gezahlt wird.</p> <p>(3) Die Zahlung der Witwerversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Witwer wieder heiratet oder stirbt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Waisenversorgung</p> <p>1) Waisen, die Waisenrenten beziehen, erhalten als Halbwaise 12 %, als Vollwaise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.</p> <p>(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbwaisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.</p> <p>(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Waisenversorgung</p> <p>1) Waisen, die Waisenrenten beziehen, erhalten als Halbwaise 12 %, als Vollwaise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.</p> <p>(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbwaisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des leistungsberechtigten Mitarbeiters geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.</p> <p>(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 8a Jahressonderzahlung</p> <p><u>Es wird eine pauschale Jahressonderzahlung in Höhe von 600 Euro für alle Leistungsberechtigten nach diesem Kirchengesetz gewährt. § 6 findet keine Anwendung. Die Auszahlung erfolgt mit der Kirchlichen Altersversorgung jeweils im Kalendermonat November.</u></p> |

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 9 Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft</p> <p>(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter auf das Antragsrecht hinweisen.</p> <p>(2) Zahlungspflichtig ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.</p> <p>(3) Für Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise übernimmt die Landeskirche die Zahlung. Dies gilt nicht für Mitarbeiter, die nicht vom landeskirchlichen Haushalt finanziert werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft</p> <p>(1) Leistungen nach diesem Kirchengesetz werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter auf das Antragsrecht hinweisen.</p> <p>(2) Zahlungspflichtig ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.</p> <p>(3) Für Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise übernimmt die Landeskirche die Zahlung. Dies gilt nicht für Mitarbeiter, die nicht vom landeskirchlichen Haushalt finanziert werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung</p> <p>Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe der Arbeitseinkünfte, welche die jeweilige Hinzuverdienstgrenze des § 34 SGB VI übersteigen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung</p> <p>Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe der Arbeitseinkünfte, welche die jeweilige Hinzuverdienstgrenze des § 34 SGB VI übersteigen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Ausschlussfrist</p> <p>(1) Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können Ansprüche nach § 20a durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfristen nach Absatz 1 erbracht</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Ausschlussfrist</p> <p>(1) Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können Ansprüche nach § 20a durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die Leistung rückwirkend ab dem individuellen Bezugszeitpunkt gewährt. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2011 werden Leistungen ausschließlich unter Beachtung der Ausschlussfristen nach Absatz 1 erbracht</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Härtefall</p> <p>Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Härtefall</p> <p>Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.</p> |

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 13 Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.</p> <p>(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiter sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.</p> <p>(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der leistungsberechtigte Mitarbeiter der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung</p> <p>Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 36 KAVO entsprechend.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung</p> <p>Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 36 KAVO entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt: Zusatzrente</p> | <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt: Zusatzrente</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Altersversorgung als Zusatzrente</p> <p>Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Ersten Abschnittes – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Altersversorgung als Zusatzrente</p> <p>Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Ersten Abschnittes – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 16 Leistungshöhe, Mindestversorgung</p> <p>(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 ‰ des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 ‰.</p> | <p style="text-align: center;">§ 16 Leistungshöhe, Mindestversorgung</p> <p>(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 ‰ des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 ‰.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortzuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 70 Euro. Sie erhöht sich jedes weitere volle Dienstjahr um 7 Euro; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Mindestversorgung jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.</p> | <p>(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortzuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 70 Euro. Sie erhöht sich jedes weitere volle Dienstjahr um 7 Euro; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Mindestversorgung jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17 Umlage</p> <p>1 Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung eine Umlage in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgeltes zu zahlen. Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) vom 15. November 1996.</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Umlage</p> <p>1 Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung eine Umlage in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgeltes zu zahlen. Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichten für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) vom 15. November 1996.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17a Anspruch auf Entgeltumwandlung</p> <p>Mitarbeiter mit einer Anwartschaft auf eine Zusatzrente können verlangen, dass gemäß § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs erfolgt durch die VERKA.</p> | <p style="text-align: center;">§ 17a Anspruch auf Entgeltumwandlung</p> <p>Mitarbeiter mit einer Anwartschaft auf eine Zusatzrente können verlangen, dass gemäß § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs erfolgt durch die VERKA.</p> |
| <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt: Gesamtversorgung</p> | <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt: Gesamtversorgung</p> |

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 18 Berechtigter Personenkreis</p> <p>Mitarbeiter sowie ehemalige Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes den in § 1 Absatz 2 Buchstabe b bis e genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Ersten Abschnittes – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Berechtigter Personenkreis</p> <p>Mitarbeiter sowie ehemalige Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes den in § 1 Absatz 2 Buchstabe b bis e genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Ersten Abschnittes – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 19 Besondere Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>Abweichend von § 4 Absatz 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 19 Besondere Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>Abweichend von § 4 Absatz 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 20 Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle</p> <p>(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.</p> <p>(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem vom leistungsberechtigten Mitarbeiter vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich der nach Absatz 1 ermittelte Betrag jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.</p> <p>(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwertes (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwertes. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:</p> | <p style="text-align: center;">§ 20 Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle</p> <p>(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.</p> <p>(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem vom leistungsberechtigten Mitarbeiter vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich der nach Absatz 1 ermittelte Betrag jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.</p> <p>(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwertes (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwertes. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:</p> |

| Versorgungstabelle (gültig ab 01.07.2011) | | | | Versorgungstabelle (gültig ab 01.07.2011) | | | |
|--|------------------|-----------------------------|--------------------------|--|------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Versorgungsstufe | Vergütungsgruppe | Gesamtversorgungsstufenwert | Höchste Gesamtversorgung | Versorgungsstufe | Vergütungsgruppe | Gesamtversorgungsstufenwert | Höchste Gesamtversorgung |
| I | X – IXa | 1.191,44 € | 893,58 € | I | X – IXa | 1.191,44 € | 893,58 € |
| II | VIII – VII | 1.330,15 € | 997,63 € | II | VIII – VII | 1.330,15 € | 997,63 € |
| III | VIb – IVb | 1.527,68 € | 1.145,76 € | III | VIb – IVb | 1.527,68 € | 1.145,76 € |
| IV | IVa – IIa | 2.132,24 € | 1.599,19 € | IV | IVa – IIa | 2.132,24 € | 1.599,19 € |
| V | Ib – I | 2.643,36 € | 1.982,51 € | V | Ib – I | 2.643,36 € | 1.982,51 € |
| <p>(4) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Die Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird. Der Oberkirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest. ⁴Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.</p> | | | | <p>(4) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Die Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird. Der Oberkirchenrat setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest. ⁴Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.</p> | | | |
| <p>§ 20a Besondere Leistungsberechnung</p> | | | | <p>§ 20a Besondere Leistungsberechnung</p> | | | |
| <p>Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen im Dritten Abschnitt die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters- oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu der</p> | | | | <p>Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen im Dritten Abschnitt die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters- oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zu der</p> | | | |

| | |
|--|--|
| <p>theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.</p> | <p>theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 21 Erhöhungszeiten</p> <p>Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 21 Erhöhungszeiten</p> <p>Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 22 Besondere Mitteilungspflichten</p> <p>Der leistungsberechtigte Mitarbeiter hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 22 Besondere Mitteilungspflichten</p> <p>Der leistungsberechtigte Mitarbeiter hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.</p> |
| <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> | <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 23 Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Kirchengesetzes gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p> | <p style="text-align: center;">§ 23 Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Kirchengesetzes gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 (KABI S. 48) außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. März 1995 (KABI S. 48) außer Kraft.</p> |

Entwurf

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997
über die Kirchliche Altersversorgung**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997
über die Kirchliche Altersversorgung**

Das Kirchengesetz vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KABI S. 22), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 30. November 2011 (KABI S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden der Pommerschen Evangelischen Kirche entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- a) An die Stelle der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991 im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a und b in der jeweils gültigen Fassung tritt die Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeitende (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung;

- b) an die Stelle von § 5 Absatz 4 tritt folgende Regelung:

Von Mitarbeitenden sind Dienstzeiten bis einschließlich 30. September 1992 ~~sind~~ nur anzurechnen, wenn sie mindestens 40 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit von einer Vollbeschäftigung eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfasst haben. Ab dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Jahressonderzahlung**

Es wird eine pauschale Jahressonderzahlung in Höhe von 300 Euro für alle Leistungsberechtigten nach diesem Kirchengesetz gewährt. Die Auszahlung erfolgt mit der Kirchlichen Altersversorgung jeweils im Kalendermonat November.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Kommentar [BN1]: Ich gehe davon aus, dass die folgenden Änderungen alle Geschlechter betreffen und schlage daher vor hier als auch unter a) „Mitarbeitende(n)“ zu schreiben.

Gleiches würde ich für alle weiteren Stellen im Gesetz vorschlagen (siehe Anlage 2)
z.B.

**§6
Nichtvollbeschäftigte Mitarbeitende**

Zudem würde ich §23 streichen (vgl. Anlage 2). Da hier davon ausgegangen wird, dass wir sprachlich lediglich Frau und Mann zu berücksichtigten haben. Jedoch hat sich dies mit der Erweiterung des Geburtenregisters um eine dritte Option erweitert.

(2) Gleichzeitig endet die Anwendung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61) der Evangelischen Kirche der Union, die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15) geändert worden ist.

**Niederschrift
über die Sitzung des Finanzausschusses
am 10. September 2020
im Landeskirchenamt in Kiel**

Teilnehmende: Herr Rapp, Herr Brandt, Herr Prof. Dr. Schulze, Herr Treimer, Frau Dr. Varchmin, Herr Wüstefeld, Herr Gemmer, Herr Mahlburg, Frau Böttger, Herr Schadwinkel, Herr Strenge, Frau Makies, Herr Stülcken, Herr Hamann

Landeskirchenamt: Herr Dr. Pomrehn, Herr Lenz, Frau Hardell, Herr Benckert, Herr Luncke, Frau Makan, Herr Krause

5.1 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV)

Herr Luncke führt ein. Auf Initiative der leitenden Geistlichen der östlichen Landeskirchen im Jahr 2018 hat es unter Federführung der EKD einen längeren Erörterungsprozess unter den Arbeitsrechtsreferenten und Finanzverantwortlichen der östlichen Gliedkirchen darüber gegeben, ob und in wieweit die sehr bescheidene Versorgungssituation langjähriger Beschäftigter der östlichen Gliedkirchen, die zu DDR-Zeiten für die Kirche gearbeitet haben, verbessert werden kann.

Das Gehaltsniveau der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ehemaligen DDR lag im Durchschnitt ca. 20 – 30 % unter dem Entgeltniveau vergleichbarer Beschäftigter, was zu entsprechend niedrigen gesetzlichen Renten führte.

Es wurden unterschiedliche Modelle der Verbesserung der Versorgungssituation erörtert. Dabei wurden auch eine Härtefallregelung und eine pauschalierte Erhöhung geprüft. Da eine Härtefallregelung eine Bedürftigkeitsprüfung erfordere, die zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führe, wurde diese Variante nicht weiter verfolgt. Eine pauschale Steigerung, die eine erkennbare Erhöhung der Altersversorgung für die Versorgungsempfänger mit sich bringen würde, sei nach den entsprechenden Berechnungen nicht finanzierbar, da sie eine erhebliche finanzielle Belastung für die nächsten Jahrzehnte mit sich brächte.

Die Vertreter der ehemaligen östlichen Landeskirchen haben sich daher dahingehend verständigt, dass sie allen Rentnerinnen und Rentnern eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 200 bis 300 Euro gewähren werden. Der einheitliche Betrag verhindert bürokratischen Aufwand und unterstreicht den Charakter einer (freiwilligen) sozialen Leistung.

Die Sonderzahlung soll ab 2020 zur Auszahlung kommen. Daher sind die Gliedkirchen gehalten, im Jahr 2020 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Im Bereich der Nordkirche umfasst der Bestand 461 Personen. Die Kosten belaufen sich auf rd. 180.000 Euro pro Jahr mit abnehmender Tendenz.

Von Herrn Wüstefeld und Frau Dr. Varchmin wird bemängelt, dass die beabsichtigte jährliche Sonderzahlung mit einem Betrag in Höhe von 300 Euro deutlich zu gering ausfällt. Angemessen wäre mindestens der doppelte Betrag.

Herr Luncke verweist in diesem Zusammenhang auf die schwierige finanzielle Situation der östlichen Gliedkirchen und unterstreicht die Bedeutung eines gemeinsamen Vorgehens der Landeskirchen.

Der Finanzausschuss beschließt bei zwei Neinstimmen und einer Enthaltung:

Der Finanzausschuss stimmt dem folgenden Beschluss der Kirchenleitung zu:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung wird der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Darüber hinaus beschließt der Finanzausschuss bei einer Enthaltung:

Der Finanzausschuss stellt fest, dass ein Betrag in Höhe von 300 Euro zu gering ausfällt. Er bittet die Vertreterinnen und Vertreter in der Kirchenkonferenz der EKD, dass auf EKD-Ebene noch einmal über die Höhe des Betrages befunden wird.